

W. Z. 118.

Kundmachung.

(Ablieferung von Metallgeräten der Haushaltungen, Hauseigentümer und sonstigen noch Abgabepflichtigen.)

Auf Grund der Kundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz vom 30. Juni 1916, W. Z. 75/1916, wird in Ausführung des Punktes VI derselben bezüglich der Zeit und des Ortes der Abgabe der nach Punkt A I und B I von den Haushaltungen, Hauseigentümern und den unter Punkt A II 6 und 7 angeführten Ablieferungspflichtigen abzugebenden Metallgeräte nachstehende Verordnung erlassen:

Die Ablieferungspflichtigen haben die in der eingangs bezogenen Kundmachung angegebenen ablieferungspflichtigen Gegenstände an dem für den Anfangsbuchstaben des Familiennamens, beziehungsweise der betreffenden Firma oder sonstigen Bezeichnung verlautbarten Tage zu der für jeden Bezirk besonders kundgemachten zuständigen behördlichen Metallgeräte-ablieferungsstelle

entweder persönlich zu bringen oder durch einen Vertreter bringen zu lassen, woselbst im Sinne des Punktes VIII der erwähnten Kundmachung die Übernahme der Gegenstände erfolgen wird.

Für die Ablieferung wird nachstehende Reihenfolge angeordnet:

Für den Anfangsbuchstaben:

A	der 16. August
B	17. "
C u. D	18. "
E	21. "
F	22. "
G	23. "
H	24. "
I u. J	25. "
K	28. "
L	29. "
M	30. "
N	31. "
O	1. September

P u. Q	der 4. September
R	5. "
S	6. "
Sch	7. "
St	11. "
T u. U	12. "
V u. W	13. "
X-Z	14. "

von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Bezüglich der Ablieferung von Metallgeräten, von welchen behauptet wird, daß sie einen besonders künstlerischen oder historischen Wert besitzen, wird auf die in der „Wiener Zeitung“ vom 16. Juli 1916, Nr. 161, veröffentlichte Vorschrift zur Darnachachtung verwiesen.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich seine Pflicht zur Ablieferung verlegt, wird vom Gerichte mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre und bei Gefährdung der militärischen Interessen der Monarchie mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Sonstiges Zuwiderhandeln gegen die getroffenen Anordnungen wird gemäß § 13 der Ministerial-Verordnung vom 23. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 283, beziehungsweise gemäß § 12 der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 122, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

Freihändige Veräußerung der Metallgeräte.

Bis zu dem dem Ablieferungstermine vorhergehenden Tage können die ablieferungspflichtigen Gegenstände der „Patriotischen Kriegsmetallsammlung“ in Wien, I., Kriegsministerium, gespendet oder an die Metallzentrale A. G. in Wien oder deren Einkaufsstellen freihändig veräußert werden.

Es liegt im Interesse der Ablieferungspflichtigen, die freihändige Veräußerung vorzunehmen, da hiebei ein günstigerer Preis und die sofortige Bezahlung erzielt wird.

Wer keine ablieferungspflichtigen Metallgeräte besitzt, oder dieselben bereits zur Gänze freihändig veräußert hat, hat bei der behördlichen Metallgeräte-ablieferungsstelle nicht zu erscheinen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz,

am 1. August 1916.